

Satzung

des Fördervereins des Evangelischen Johanniter-Gymnasiums Wriezen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Evangelisches Johanniter-Gymnasium Wriezen“.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Sitz des Vereins ist Wriezen.
3. Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden. Er soll hiernach den Namenszusatz e. V. tragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt ideell und materiell das Evangelische Johanniter-Gymnasium Wriezen. Er soll im Zusammenwirken mit der Schule durch besondere Veranstaltungen den Zusammenschluss aller festigen, die an der Förderung und Pflege einer christlich-werteorientierten Bildung interessiert sind.
2. Der Verein fördert die aktive Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern, Schülern und Betrieben. Er begleitet das Schulkonzept der gymnasialen und beruflichen Ausbildung und setzt sich dafür ein, dass auch über die Stadt Wriezen hinaus das Schulmodell bekannt wird.
3. Der Verein unterstützt die Schulleitung und den Schulträger bei der Umsetzung des pädagogischen Konzepts.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere zur Unterstützung der christlich orientierten Schule.

§ 3

Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- a) durch Beiträge
- b) durch Spenden
- c) durch öffentliche Mittel

Das Mitglied setzt bei seinem Eintritt die Höhe seines Jahresbeitrages selbst fest. Eine solche Festsetzung kann jederzeit mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr durch das betreffende Mitglied widerrufen werden.

Die Hauptversammlung beschließt einen Mindestbeitrag.

§ 4

Verwendung der Mittel

1. Alle Vereinsmittel sind zweckgebunden im Sinne des § 2. Sie dürfen nur für Satzungszwecke eingesetzt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder eine Entschädigung noch werden Beiträge zurückgezahlt.
3. Es dürfen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen nicht begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich gestellt und muss dem Vorstand zugehen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder bei gegebener Beschlussfähigkeit. Der Ausschluss ist statthaft, wenn das Mitglied seinen Beitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht bezahlt hat oder beharrlich oder vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins verstößt.
3. Für die namens und in Vollmacht des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder besteht nicht.

§ 6 Die Leitung des Vereins

1. Der Verein wird im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden allein oder im Falle seiner Verhinderung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand setzt sich aus 3 gewählten Mitgliedern des Vereins und aus den Delegierten (Absatz 3.1) und ggfs. den Berufenen (Absatz 3.3) zusammen.
- 3.1 In den Vorstand werden delegiert und von der Hauptversammlung nicht gewählt
 - a) von der Schule der Schulleiter
 - b) von der Gesamtelternvertretung 1 Vertreter
 - c) von der Gesamtschülervertretung 1 Vertreter
 - d) insgesamt bis zu drei Vertreter aus den Kirchen und christlichen Gemeinschaften, die Mitglied des Vereins sind.Die Tätigkeit eines Delegierten beginnt mit der Mitteilung des delegierenden Gremiums an den Vorstand und gilt bis zu seiner Abberufung oder seinem Rücktritt. Das Ausscheiden aus dem Amt, das für seine Tätigkeit im Vorstand Voraussetzung war, hat die gleichzeitige Beendigung des Delegiertenrechtes zur Folge.
- 3.2 Aus dem Kreis der unter § 6 Abschnitt 2 genannten Personen soll der Vorstand für die Dauer von 3 Jahren den Vorsitzenden des Vereins wählen sowie den Stellvertreter des Vorsitzenden.
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- 3.3 Bei seiner ersten Zusammenkunft nach der Wahl des Vorstandes beruft der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden den Schriftleiter und den Kassenwart in den Vorstand. Der Schriftleiter und der Kassenwart können auch aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 oder Absatz 3.1 bestellt werden. Ihre Arbeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- 3.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Vornahme von Neuwahlen im Amt.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 50% seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand hat alljährlich der Hauptversammlung einen Abschluss vorzulegen. Der Vorstand wird von den in § 7 genannten Kassenprüfern hinsichtlich der Kassenführung und Rechnungslegung einer Prüfung unterzogen. Den Bericht über diese Prüfung haben die Kassenprüfer der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 7 **Die Kassenprüfer**

Die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins wird einmal im Jahr von 2 Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Hauptversammlung für 3 Geschäftsjahre zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 8 **Die Hauptversammlung**

1. Alljährlich beruft der Vorsitzende mindestens eine Hauptversammlung ein. Ferner hat dieser auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder binnen 4 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist zwischen dem Einberufungs- und dem Versammlungstag soll mindestens 10 Tage betragen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
3. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben im Sinne der ausschließlichen Kompetenz:
 - a) die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand gefertigten Jahresabschlusses und des von den Kassenprüfern gefertigten Berichtes
 - c) die jährliche Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - d) die Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
4. Die Beschlüsse werden, außer im Fall § 9, Abschnitt 1 und 2 mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Verhandlungen und Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgelegt, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 **Zweckänderung und Auflösung des Vereins**

1. Eine Änderung der Zwecke des Vereins oder einer anderweitigen Verwendung des Vermögens darf nur mit mehr als $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der anwesenden Mitglieder geschehen. In den Einladungen ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.

2. Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich machen, so beschließen hierüber zwei Hauptversammlungen, zwischen denen eine Frist von mindestens 1 Monat liegen muss, mit jeweils 9/10 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. In den Einladungen ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.
3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind zunächst die Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und gegebenenfalls die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel sicherzustellen. Das verbleibende Vermögen des Vereins geht an die evangelische Kirchengemeinde Wriezen, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke - vorrangig für das Evangelische Johanniter-Gymnasium - verwenden muss.
4. Zur Beschlussfähigkeit über die in Punkt 1 und 2 vorgesehenen Fälle ist die Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern des Vereins notwendig. Liegt die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder unter 30, ist für die Beschlüsse nach Punkt 1 und 2 eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 20.02.2007 in Kraft. (Errichtungstag).
Die Gründungsmitglieder zeichnen den Verein wie folgt:

gez. Alten, Michael

gez. Farchmin, Gisela

gez. von der Marwitz, Hans

gez. Tiedje, Michael

gez. Moritz, Christian

gez. Rieckers, Dirk

gez. Krüger, Thomas

gez. Wagener, Hans-Jürgen

gez. Rühle, Georg

gez. Ziegenhagen, Elmar

gez. Glöß, Mirko

gez. Dr. Hanke, Peter